

Deutscher Beamtenbund Postfach 320240

An die
Präsidentin des La
tags Nordrhein-Wes
Frau Ingeborg Frie
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1



der Gewerkschaften
öffentlichen Dienstes

enstraße 22
fach 320240
Düsseldorf 30
telruf (0211) 4931994
(0211) 4931095 6
fax (0211) 4981053

09. September 1992
4/rt

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am
23. September 1992

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Juli 1992 - I.1.G -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zu der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nord-
rhein-Westfalen am 23. September 1992, an der wir gerne teil-
nehmen werden, wie wir bereits mit Rückäußerung vom 25. August
1992 erklärt hatten.

Zu dem vom Kultusministerium mit Schreiben vom 3. September 1991
vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgeset-
zes - Schulmitwirkungsanpassungsgesetz - hatten wir bereits unter
dem 14. Oktober 1991 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme,
die als Anlage beiliegt, verweisen wir vollinhaltlich, soweit
hierdurch nicht unseren Forderungen Rechnung getragen worden ist.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P., Stand: 2. Juli 1991,
wird von uns abgelehnt, soweit er inhaltlich im Widerspruch zu
unserer Stellungnahme steht. Ergänzend nehmen wir hierzu wie
folgt Stellung:

Zu § 10 Abs. 3 Satz 4 (neu)

Die für § 10 Abs. 4 vorgeschlagene Neuregelung erscheint nicht
praktikabel, weil widersprüchlich. Einerseits soll geregelt
werden, daß einzelne Elternvertreter von der Schulpflegschaft

in Elternverbände entsandt werden können, um dort an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken zu können. Diese Mitgestaltungsmöglichkeiten sind jedoch nur dann gegeben, wenn die Elternvertreter als satzungsgemäße Mitglieder der Elternverbände Mitgliedschaftsrechte auch tatsächlich ausüben können.

Im gleichen Absatz wird aber auch bestimmt, daß im Zuge dieser Neuregelung eine Mitgliedschaft der Schulpflegschaft oder dieser einzelnen Eltern in dem entsprechenden Elternverband nicht begründet wird. Als Nicht-Mitglieder können jedoch keine Mitgliedschaftsrechte im Rahmen eines Elternverbandes in Anspruch genommen werden, so daß Mitwirkungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Zu § 15 a (neu)

Die Vorschrift des § 15 a sieht die Einrichtung von Gemeinde- und Stadtelternpflegschaften vor. Dabei wird offensichtlich ein schulformübergreifendes Gremium konstruiert, welches in der Praxis Gefahr laufen wird, aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen zu keinem Ergebnis zu kommen. Wir plädieren daher unbedingt dafür, dieses Gremium schulformbezogen zu konstruieren, zumal die Schulentwicklung vor Ort nicht selten - aufgrund von Schulschließungen - auf solche Auseinandersetzungen angelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Steffen)
Vorsitzender

Anlage

An den
Kultusminister des
Landes NW
Postfach 11 03

4000 Düsseldorf 1

Carsten-Straße 22
4000 Düsseldorf 1
Städt. Schulamt
Kulturamt
Telefon 0211 195 1055
Telefax 0211 195 1055

14. Oktober 1991
4/rt

Betr.: Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung
des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungs-
anpassungsgesetz -

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. September 1991
- I C 4.30-30/0 Nr. 760/91 -

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes zur Ände-
rung des Schulmitwirkungsgesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt
Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen

Uns ist nicht verständlich, warum eine Änderung jetzt in Angriff
genommen wird. Entsprechend Ihren Verlautbarungen ist nach Aus-
wertung des KIENBAUM-Gutachtens damit zu rechnen, daß die Schul-
gesetze insgesamt eine Änderung erfahren werden, was sich ggf.
im Laufe des nächsten Jahres entscheidet. Aus Vereinfachungs-
gründen wäre deshalb die Revision des Schulmitwirkungsgesetzes
später durchzuführen, damit die Ergebnisse des KIENBAUM-Gutachtens
Berücksichtigung finden können.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 4

Nach unserer Ansicht müßte dieser Satz wie folgt lauten:

"Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schüler-
sprecher sind jeweils - unter Anrechnung auf die Zahl
der Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler
gemäß der Absätze 1 und 2 - geborene Mitglieder der
Schulkonferenz, soweit sie dies nicht ablehnen."

- 2 -

Begründung:

In Absatz 2 der Vorschrift sind lediglich die Verhältnisse der einzelnen in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen aufgeführt. Satz 3 meint allerdings nach unserem Verständnis die Anrechnung von zwei Personen auf die absolute Zahl der entsprechenden Vertreter in der Schulkonferenz. Diese absolute Zahl ergibt sich aus Absatz 1 der Vorschrift.

Zu § 4 Abs. 8 Satz 2

Wir sind der Auffassung, daß die bisher geltende Regelung beibehalten werden sollte.

Alternativ schlagen wir folgende Änderung vor:

"Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen, deren Tagesordnung dies sachlich notwendig macht; er hat das Recht, zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen."

Begründung:

Wegen der Vielzahl von Schulkonferenzen, die ein Schulträger wahrzunehmen hätte, steht zu befürchten, daß eine kompetente Vertretung nicht erreicht oder die Einladung nicht wahrgenommen werden würde. Insoweit sollte es bei der bisherigen Verfahrensweise verbleiben.

Des weiteren zeigt die bisherige Erfahrung, daß es nur sehr selten vorkommt, daß Angelegenheiten des Schulträgers erörtert werden. Es ist daher nicht zweckmäßig, den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz zu laden. Es reicht daher völlig aus, daß er an den Sitzungen teilnimmt, in denen seine Sachverhalte diskutiert und durch Abstimmungen geregelt werden. Das Antragsrecht des Schulträgers sollte daher allenfalls auf jene Sachverhalte beschränkt werden, die für ihn von unmittelbarem Interesse sind. Dies würde durch unseren Alternativvorschlag erreicht werden.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 18

Die vorgeschlagene Einfügung dieser Vorschrift wird von uns abgelehnt.

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung kollidiert mit § 20 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz. Nach dieser Vorschrift trägt allein der Schulleiter die Verantwortung für die Durchführungen der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule. Hierzu gehört die Möglichkeit, die Verteilung der Schülerzeitung, wenn sich ihr Inhalt gegen Recht und Gesetz und in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Schule und der Schüler richtet, auf dem Schulgelände zu verbieten. Aufrufe zur Gewaltanwendung gegenüber Personen oder Sachen in der Schülerzeitung dürfen nicht dadurch in den Augen der Schüler eine quasi amtliche Billigung erfahren, daß ihre Verteilung auf dem Schulgelände gestattet wird.

Lediglich der Schulaufsicht ist es vorbehalten, Anordnungen des Schulleiters zu bestätigen oder aufzuheben. Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, den Beschwerdeweg institutionell auszugestalten.

Darüber hinaus nimmt der Schulleiter das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers wahr. Diese ihm übertragene Befugnis kann nicht durch die Schulkonferenz, sondern nur durch den Schulträger "selbst" begrenzt werden. In dieses Recht des Schulträgers würde daher auch in bedenklicher Weise eingegriffen werden.

Zu § 6 Abs. 6

Es sollte folgender Satz 3 angefügt werden:

"Der Schulleiter kann den Vorsitz delegieren."

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 5 ist der Schulleiter Vorsitzender der Lehrerkonferenz. In großen Schulsystemen kann der Schulleiter evtl. überfordert sein, den Vorsitz in den verschiedenen Abteilungs-Lehrerkonferenzen stets selbst übernehmen zu müssen. Er sollte daher die Möglichkeit haben, den Vorsitz auf den "Abteilungsleiter" zu delegieren.

Zu § 7 Abs. 4

Die Vorschrift sollte wie folgt lauten:

"An berufsbildenden Schulen und Kollegschulen können den Fachkonferenzen zusätzlich zwei Vertreter der Ausbildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme angehören. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Intentionen dieser Neuregelung gebietet es, neben den berufsbildenden Schulen auch die Kollegschulen einzubinden.

Die Verpflichtung, für jede Fachkonferenz weitere vier Personen als Teilnahmeberechtigte einzuladen, führt zu einem sehr großen Verwaltungsaufwand. Dies gilt insbesondere für große Schulsysteme. Darüber hinaus führt bei kleinen Fachkonferenzen, denen bei einzelnen Berufsgruppen nur zwei bis vier Lehrkräfte angehören, dies zu starken Disproportionalitäten. Es ist deshalb geboten, den Schulen hier mehr Spielraum zu ermöglichen und daher die beabsichtigte "Muß-Formulierung" durch eine "Kann-Bestimmung" zu ersetzen.

Zu § 11 Abs. 4 Satz 2

Die Vorschrift sollte folgenden Wortlaut haben:

"Klassenpflegschaften können zusammengelegt oder auf der Ebene größerer Organisationseinheiten gebildet werden; es entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag ..."

Begründung:

Da es an den berufsbildenden Schulen keine Jahrgangsstufenpflegschaften gibt, ist deren Erwähnung entbehrlich.

Ferner können wir uns vorstellen, daß die Entscheidung der Schulkonferenz nicht nur auf Vorschlag der Schulpflegschaft, sondern auch auf Vorschlag von anderer Seite - z. B. des Schulleiters - möglich sein sollte. Wir bitten insoweit um Prüfung.

Zu § 11 Abs. 10 Sätze 3 und 4

Wir begrüßen die beabsichtigten Regelungen, wobei wir davon ausgehen, daß sie die derzeitig schon bestehende Praxis legalisie-

ren sollen. Wenn sie allerdings dazu dienen sollen, bestehenden Unterrichtsausfall durch Hinzuziehung von Erziehungsberechtigten zu beseitigen, werden sie von uns entschieden abgelehnt, denn die Schüler haben einen Anspruch darauf, von Lehrkräften, die hierfür eigens ausgebildet wurden, unterrichtet zu werden.

Zu § 14 Abs. 3

Diese Vorschrift sollte folgenden Wortlaut haben:

"An berufsbildenden Schulen und Kollegschulen kann die Schulkonferenz mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Konferenzen, Pfllegschaften und Organe der Schülervertretung auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen."

Begründung:

Die Ausweitung auf "Organe der Schülervertretung" ermöglicht mehr Flexibilität auf allen Ebenen der Lehrer-, Eltern und Schülervertretungen.

Zu § 18 Abs. 8 Sätze 1 und 2

Unseres Erachtens kann die in Satz 2 beabsichtigte Regelung durch Neufassung des Satzes 1 abgedeckt werden.

Begründung:

Die Regelung des Satzes 2 ist zumindest zum Teil in Satz 1 bereits enthalten. Uns erscheint daher eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich.

Zu § 18 Abs. 8 Satz 3

Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift sollte präzisiert werden.

Begründung:

Aus der beabsichtigten Regelung und der dazu erfolgten Begründung ist nicht ersichtlich, welche Fälle der Begriff "auf Veranlassung des Landes" erfassen soll. Da nicht auszuschließen ist, daß es bei Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch die Betroffenen zu


schwerwiegenden Auseinandersetzungen bezüglich der dadurch abgedeckten Tätigkeit der Betroffenen kommt, sollte zumindest eine beispielhafte Ergänzung erfolgen.

Zu § 18 a Abs. 1

Soweit den Schulen die Verpflichtung aufgegeben wird, die Arbeit der Verbände nach § 2 Abs. 4 zu unterstützen und die erforderlichen Informationen zu geben, ist der Stellenbestand an der einzelnen Schule entsprechend zu erhöhen.

Begründung:

Den Schulen wird eine umfassende Informationspflicht auferlegt. Um dieser gerecht werden zu können, sind sie technisch, organisatorisch und personell zu verstärken, weil ansonsten diese Verpflichtung nicht oder nicht sachgerecht erfüllt werden kann.


(Steffen)
Vorsitzender